

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 50b Stmk. BSOG 1979 Übergangsbestimmungen zur Novelle

Stmk. BSOG 1979 - Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Zur stufenweisen Einführung der Deutschförderkurse ist§ 4a im Schuljahr 2018/19 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- 1. Alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als ordentliche oder außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommene Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 4a Abs. 2 in Deutschförderkursen zu unterrichten.
- 2. Die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen.
- 3. Der Unterricht in den Deutschförderkursen hat gemäß der am Schulstandort autonom von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz "für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache" oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderkurse zu erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/2019

In Kraft seit 02.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at